

1. Person 1

Frage 1: *Es wurde ein öffentliches Verfahren zur Errichtung von 4 WKA im Amtsbereich Meyenburg, Gemarkung Schmolde eingeleitet. Diese 4 WKA werden unmittelbar an der Grenze zu Halenbeck errichtet. Die Auslage erfolgt ab dem 12.8.20. In Halenbeck wurde gerade eine WKA beantragt und genehmigt. Wie kann das möglich sein, wozu haben wir eigentlich das Moratorium? Warum halten sich die Genehmigungsbehörden nicht daran? Oder haben sie davon keine Kenntnis?*

Antwort: Die Frage richtet sich an die zuständige Genehmigungsbehörde, in diesem Fall das Landesamt für Umwelt (LfU) mit der Abteilung Technischer Umweltschutz. Das LfU führt die entsprechenden Verfahren und verantwortet die Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg. Die Regionalplanung kann zu den Genehmigungsverfahren des LfU den Hinweis geben, dass im Rahmen der Planungssicherung (§ 2c Regionalplanungsgesetz Brandenburg) die Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis August 2021 vorläufig unzulässig ist. Unter dieser Voraussetzung können Anträge eingereicht und Antragsverfahren durchgeführt werden. Dies geschieht offensichtlich im Fall der 4 WKA bei Schmolde. Die Genehmigung dieser Anlagen ist zurzeit jedoch vorläufig unzulässig und kann nur als Ausnahme durch die Landesplanungsbehörde zugelassen werden.

Frage 2: *Wer überwacht den Standort beim Bau von WKA im Eignungsgebiet? Aus Planungsunterlagen ist mir aufgefallen, dass die WKA am Rand des Eignungsgebietes errichtet werden. Warum erfolgt so eine Vorgehensweise? Dadurch rücken die WKA immer näher an anliegende Orte. Auch in der Gemarkung Schmolde sollen die 4 WKA auf der WE-Grenze errichtet werden.*

Antwort: Die Frage richtet sich an die zuständige Genehmigungsbehörde, in diesem Fall das Landesamt für Umwelt mit der Abteilung Technischer Umweltschutz. Die Regionalplanung ist für die Festlegung von Eignungsgebieten zuständig, nicht für die Durchführung der Genehmigungsverfahren für WKA und nicht für die Bau- und Betriebsüberwachung.

Frage 3: *Wieviele % der Fläche des Landkreises Prignitz werden für erneuerbare Energie - Wind und Solar bereits genutzt? Wenn sie, Herr Kuschel, diese Frage nicht beantworten kann, hätte ich gern von Frau Görke oder Herrn Uhe eine Antwortet.*

Antwort: Der Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ aus dem Jahr 2018 hat für den Landkreis Prignitz 17 Eignungsgebiete mit einer Fläche von ca. 4.540 ha festgelegt. Diese Eignungsgebiete haben einen Anteil von 2,1 Prozent der Landkreisfläche. Außerhalb der 17 Eignungsgebiete von 2018 werden weitere Flächen für die Windenergie genutzt. Es handelt sich um Eignungsgebiete aus dem Regionalplan 2003 (ca. 1.570 ha), welche im Plan von 2018 nicht mehr dargestellt wurden. Würden beide Planungsflächen summiert, ergibt sich ein Anteil von 2,9 Prozent der Landkreisfläche. Die Eignungsgebiete sollten der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden und stellen planerische „Maximalwerte“ dar. Die tatsächliche Bebauung mit Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten jedoch sehr unterschiedlich. Die Frage nach der „tatsächlichen Nutzung“ kann daher von der Regionalplanung nicht abschließend beantwortet werden. Die Nutzung der Solarenergie ist kein Planungsgegenstand der Regionalplanung. Die Gemeinden steuern diese Nutzung mit kommunalen Bauleitplänen. Eine Bilanz der Flächennutzung für die Gemeinden des Landkreises Prignitz ist der Regionalplanung nicht bekannt.

2. Person 2

Frage 1: Wird bei der Planung der WEG eine Windanalyse erstellt bzw. oder werden die vorhandenen Gebiete nur vergrößert? So geschieht es in unserem Amtsbereich, das vorhandene Gebiete einfach vergrößert werden. Unter dem Motto "einmal vorbelastet, immer mehr belastet".

Antwort: Die Eignungsgebiete werden anhand des definierten Planungskonzeptes in einem gestuften Verfahren ermittelt (Abzug harter Tabuzonen, Abzug weicher Tabuzonen, Auseinandersetzung mit entgegengesetzten Restriktionen und mit Gunstmerkmalen für die Windenergienutzung). Alle sechzig Kriterien des Planungskonzeptes werden angewendet und in einem sogenannten „Steckbrief“ dokumentiert. Eine „Vergrößerung“ eines Gebietes ist daher nur möglich, wenn alle Kriterien geprüft und abgewogen wurden und maßgebliche öffentliche Belange einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

3. Person 3

Frage 1: . In der letzten Fragestunde wurde die Frage nach der Größe Alt- und Neuwindeignungsflächen gestellt. Können Sie bitte ihre Antwort präzisieren indem Sie diese auf die 3 Landkreise aufschlüsseln?

Antwort: Die Flächenanalyse hat das folgende Ergebnis:

- Eignungsgebiete des REP FW 2018:
 - 34 Gebiete / 9.605 ha / 1,5 % der Regionsfläche
 - 17 Gebiete / ca. 4.540 ha / 2,1 % der Landkreisfläche Prignitz
 - 14 Gebiete / ca. 4.240 ha / 1,7 % der Landkreisfläche Ostprignitz-Ruppin
 - 4 Gebiete / ca. 830 ha / 0,5 % der Landkreisfläche Oberhavel
- Im REP FW nicht mehr dargestellte Eignungsgebiete des REP 2003 (mit Anlagenbestand):
 - 15 Gebiete / ca. 2.600 ha / 0,4 % der Regionsfläche
 - 7 Gebiete / ca. 1.570 ha / 0,7 % der Landkreisfläche Prignitz
 - 4 Gebiete / ca. 570 ha / 0,2 % der Landkreisfläche Ostprignitz-Ruppin
 - 4 Gebiete / ca. 460 ha / 0,3 % der Landkreisfläche Oberhavel
- Im REP FW und REP 2003 nicht dargestellten Flächen mit Anlagenbestand
 - 6 Gebiete* / ca. 105 ha / 0,02 % der Regionsfläche
 - 3 Gebiete / ca. 48 ha / 0,02 % der Landkreisfläche Prignitz
 - 2 Gebiete / ca. 44 ha / 0,02 % der Landkreisfläche Ostprignitz-Ruppin
 - 1 Gebiet / ca. 11 ha / 0,02 % der Landkreisfläche Oberhavel

* Frehne-West (Amt Meyenburg), Buchholz (Stadt Pritzwalk), Bölzke (Stadt Pritzwalk), Nackel (Wusterhausen), Darritz (Amt Temnitz), Zehlendorf (Stadt Oranienburg)

Frage 2: Ist es korrekt, dass der Landkreis OHV in Zukunft nur noch eine Fläche von unter 0,5 % und weniger seiner Kreisfläche als Windeignungsfläche ausweist? Wenn ja, wie groß (in ha und Flächenanteil des Landkreises) wäre voraussichtlich diese Flächen im Landkreis OHV?

Antwort: Die Frage kann ohne Vorlage und Billigung eines räumlichen Planentwurfes für den neuen fachübergreifenden Regionalplan nicht beantwortet werden. Die Regionalplanung kann aber den Hinweis geben, dass in dem bisherigen Planungskonzept aufgrund der vielfältigen Tabu- und Restriktionszonen (teils hohe Siedlungsdichte mit entsprechenden Immissionsschutzabständen, Radarschutzbereiche der Luftfahrt, großflächige Schutzgebiete des Naturschutzes, teils hohe Dichte an sensiblen Vogelarten gemäß TAK) im Landkreis Oberhavel wenig Flächenpotenziale für die Windenergienutzung zur Verfügung standen. Wiederholt weisen wir darauf hin, dass das Planungskonzept Windenergienutzung keine proportionale Verteilung der Eignungsgebiete in der Planungsregion zum Inhalt hat und gemäß der Entscheidungen des Bundesver-

waltungsgerichtes auch nicht haben darf. Die Planungskriterien müssen regionsweit Anwendung finden und als öffentlicher Belang zu begründen sein.

Frage 3: *Wenn in Zukunft der Landkreis OHV "leer" bei der Windeignungsfläche ausgeht, sollte man überlegen, ob dieser Landkreis nicht eine 6. Planungsgemeinschaft darstellen müßte, da er mit den anderen 2 Landkreisen außer der Autobahn und Eisenbahn strukturell nichts mehr gemeinsam hat, da er die Funktion eines "verdichteten Vorortes" von Berlin darstellt, welches sich im Teilplan GSP niederschlägt. Ist es korrekt, dass der Regionalvorstand eigentlich komplett -gefühl- befangen ist, da er alleinig, nicht öffentlich, den Auslegungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung des Teilplanes GSP beschlossen hat und somit alle Vorstandsmitglieder (hier Bürgermeister und Amtsdirektoren - ausgenommen die Lnndräte) von der Entscheidung profitieren werden und wann darf den nun der ländliche Raum, der nicht im Vorstand sitzt- vom finanziellen Segen der Regionalplanung profitieren? Nennen Sie bitte Beispiele.*

Antwort: Der erste Satz ist eine Meinungsäußerung. Die im Weiteren geäußerte Unterstellung einer „profitorientierten Entscheidung“ des Regionalvorstandes ist falsch und verunglimpfend. Aufgabe des Regionalvorstandes ist es, die regionalen Planungen und Projekte vorzubereiten und zu begleiten. Die Unterstellung einer „Eigennutz-Gemeinschaft“ ist polemisch, entbehrt jeglicher Grundlage und entspricht nicht den Aufgaben des Regionalvorstandes und der Planungsgemeinschaft. Da die Planungsgemeinschaft für die räumliche Steuerung von ausgewählten überörtlichen Flächennutzungen zuständig ist, können wir keine Beispiele benennen, die als „finanzielle Segensleistungen für bestimmte Räume“ gewertet werden können. Für die finanziellen Zuweisungen ist in Brandenburg insbesondere das Finanzministerium zuständig.